



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zum Antrag auf Vermarktungsförderung

Bundesförderung für das Pilotprogramm Einsparzähler

Wichtiger Hinweis auf jeweils die geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
2.1	18.07.2019

Auf der Internetseite des Förderprogramms Einsparzähler (<http://www.bafa.de/esz>) finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	2
2.	Antragsberechtigung.....	3
3.	Fördergegenstand und Förderhöhe.....	3
4.	Art und Umfang der Förderung	3
4.1.	Förderung als Anteilsfinanzierung.....	3
4.2.	Förderung auf Ausgabenbasis.....	3
4.3.	Finanzierungsplan und förderfähige Vermarktungsausgaben	4
4.3.1.	Finanzierung der Ausgaben	4
4.3.2.	Interne Vermarktungsausgaben.....	4
4.3.3.	Externe Vermarktungsausgaben.....	5
5.	Verbot unlauterer Werbung.....	5
6.	Förderverfahren	6
6.1.	Antragstellung.....	6
6.2.	Bewilligung / Zuwendungsbescheid	6
6.3.	Auszahlung von Fördermitteln / Verwendungsnachweisverfahren.....	6
7.	De-minimis-Förderung.....	7
7.1.	Allgemeines	7
7.2.	Besonderheiten bei Unternehmenskonsortien	7

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind sämtliche Unternehmen und Unternehmenskonsortien, die über einen bestandskräftigen Zuwendungsbescheid für ein Pilotprojekt im Sinne der Förderbekanntmachung „Pilotprogramm Einsparzähler“ vom 20.05.2016 oder der Förderbekanntmachung „Pilotprogramm Einsparzähler“ vom 01.02.2019 verfügen. Für den Fall, dass der Hauptantrag nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung als Unternehmenskonsortium gestellt wurde, muss auch der Antrag auf Vermarktungsförderung als Unternehmenskonsortium gestellt werden. In diesem Fall ist es nicht möglich, dass ein Konsortialpartner einen Antrag auf Vermarktungsförderung als (Einzel-)Unternehmen stellt. Pro bewilligten Antrag für ein Einsparzählerprojekt ist die Inanspruchnahme einer Förderung nach Ziffer 5.4 der Förderbekanntmachung möglich.

3. Fördergegenstand und Förderhöhe

Förderfähig sind gemäß Ziffer 5.4 der Förderbekanntmachung Ausgaben zur Verbesserung der Projektvermarktung, der Information über und die Kundenakquise für ein Einsparzählerprojekt sowie der Bindung bestehender Kunden für ein bereits bewilligtes Einsparzählerprojekt in Höhe bis zu 200.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren. Der Fördersatz hierfür beträgt 80 %.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Förderung als Anteilsfinanzierung

Die Förderung der Projektvermarktung erfolgt als Anteilfinanzierung nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung der EU sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

4.2. Förderung auf Ausgabenbasis

Im Gegensatz zur Förderung nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung für den „Hauptantrag“, bei der die Förderung auf *Kostenbasis* erfolgt, findet im Rahmen der Vermarktungsförderung eine Förderung auf *Ausgabenbasis* statt.

Zuwendungsfähig sind hiernach grundsätzlich nur das Geldvermögen vermindernde Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.¹

Es sind alle dem Projekt eindeutig zuzurechnenden und nicht nur die durch das Projekt zusätzlich entstehenden Ausgaben zuwendungsfähig.²

In Bezug auf die Personalausgaben bedeutet dies, dass ebenfalls die anteiligen Ausgaben für das Stammpersonal und die sonstige vorhandene Infrastruktur (z. B. Räume, Geräte und Verwaltungspersonal) zuwendungsfähig sind, sofern diese eindeutig der beantragten Vermarktungsförderung des bewilligten Pilotprojekts zugeordnet werden können.³ Gemeinkosten können im Rahmen der Vermarktungsförderung nicht angesetzt werden.

¹ Vgl. Autor/in: Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D III. Rn. 9.

² Das BAFA orientiert sich bei der Interpretation des Ausgabenbegriffs an der weitergehenden Auslegung nach der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise; vgl. Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D III. Rn. 22

³ Vgl. Dittrich –BHO – § 44, Ziffer 27.2 -27.3

4.3. Finanzierungsplan und förderfähige Vermarktungsausgaben

4.3.1. Finanzierung der Ausgaben

Der Finanzierungsplan gemäß VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO besteht aus zwei Teilen:

1. einer aufgegliederten Berechnung der voraussichtlichen mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und
2. einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Ausgaben.⁴

Sämtliche Ausgabenarten sind getrennt aufzuführen. Insbesondere ist zwischen externen und internen Vermarktungsausgaben zu differenzieren. Zudem muss für die Antragstellung nach Ziffer 5.4 der Förderbekanntmachung die beantragte Förderung im Finanzierungsplan auf die einzelnen Förderjahre aufgeteilt werden.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.⁵

Bitte verwenden Sie im Rahmen der Antragstellung das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte Muster des „Finanzierungsplans zur Vermarktungsförderung“.

Das Muster sowie alle weiteren Antragsunterlagen erhalten Sie nach Bewilligung Ihres Hauptantrags vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Ausgaben (beispielsweise Erläuterungen zu Stunden- oder Tagessätzen sowie der geplanten Personentage für internes Personal) und deren Finanzierung sind in einem formfreien Dokument dem Finanzierungsplan beizufügen.

4.3.2. Interne Vermarktungsausgaben

Interne Ausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für intern eingesetztes Personal sowie die anteiligen Ausgaben für bestehende Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Räume, Geräte und Verwaltungspersonal. Da diese Ausgaben nicht durch Rechnungen belegbar sind, sind sämtliche interne Ausgaben in einem ergänzenden Dokument zum Finanzierungsplan zu erläutern. In diesem sind für alle bei der Vermarktungsförderung eingesetzten internen Mitarbeiter der Stunden- oder Tagessatz und die geplanten Personentage detailliert aufzuführen.

Beispielrechnung:

Eingesetzter Mitarbeiter	Personentage (PT)	Tagessatz	Summe
Leitender Mitarbeiter	12 PT	360,- Euro	4.320,- Euro
Assistenz der Geschäftsführung	8 PT	230,- Euro	1.840,- Euro
Programmierer für die Webwettbewerb	5 PT	330,- Euro	1.650,- Euro
Personal für einen Messestand	25 PT	290,- Euro	7.250,- Euro

Unternehmenskonsortien, die über kein eigenes Personal verfügen, können Personalausgaben für die anteilig eingesetzten Mitarbeiter der Konsortialpartner als interne Ausgaben geltend machen. Sollte das eingesetzte Personal der Konsortialpartner dem Konsortium in Rechnung gestellt werden, wären diese Personalausgaben jedoch bei den externen Ausgaben anzusetzen.

Die Personalausgaben ermitteln sich aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für Unternehmer ohne feste Entlohnung.

Das maximale, förderfähige Jahresgehalt eines leitenden Mitarbeiters und somit auch auf die Personaleinzelkosten von Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied o. ä. Leistungspersonal anzuwenden, beträgt 80.000 € (Richtwert: Entgeltgruppe E 15 Stufe 6 nach der Tabelle TVöD Bund mit der Gültigkeit vom 01. März 2018 bis 31. März 2019).

⁴ Vgl. Autor in: Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D VI. Rn.: 29

⁵ Vgl. Ziffer 1.2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/ -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung/ Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/ betrieblich/ arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

An Personaleinzelausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gemäß Absatz 1 gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Gemeinkosten können im Rahmen der Vermarktungsförderung nicht angesetzt werden.

4.3.3. Externe Vermarktungsausgaben

Bei den externen Ausgaben sind sämtliche Ausgaben für die Vermarktungsförderung des beantragten Projekts aufzuführen, die von externen Rechtsträgern den Antragstellern in Rechnung gestellt werden.

Zu den externen Vermarktungsausgaben zählen beispielsweise:

- Ausgaben für die Entwicklung einer Marketingstrategie durch eine externe Marketingagentur
- Ausgaben für den Versand von Flyern
- Ausgaben für den Druck und die Gestaltung von Broschüren
- Ausgaben für Messebesuche oder Messestände
- Ausgaben für Werbeartikel

Die Rechnungen und Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein **eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt** (z. B. **Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer**) enthalten.

Ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss mit Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen testieren bzw. bestätigen, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Kosten im Sinne dieser Förderbekanntmachung handelt. Das Dokument muss im Original und unterschrieben vorliegen.

Im Falle der Antragstellung als Unternehmenskonsortium muss auf den Belegen bzw. Rechnungen der Name des **Unternehmenskonsortiums** (wie im Antrag angegeben) aufgeführt sein. Die Nennung des Namens eines oder mehrerer Konsortialpartner ist nicht ausreichend. Sollten diese auf einen bestimmten Konsortialpartner ausgestellt worden sein, muss in der Rechnung bzw. dem Beleg zumindest der Name des Konsortiums erwähnt werden (bspw. in der Betreffzeile oder als Hinweis auf dem Beleg). Handschriftliche Ergänzungen auf den Belegen sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

5. Verbot unlauterer Werbung

Es sind sämtliche irreführenden geschäftlichen Handlungen im Sinne des § 5 und § 5a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Zusammenhang mit der Vermarktung des Einsparzählers zu unterlassen, die geeignet sind, den Endkunden oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Eine geschäftliche Handlung ist insbesondere dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung beinhaltet. Die wesentlichen Merkmale umfassen u. a. die Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder wesentliche Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen. Ebenfalls unlauter handelt, wer im Rahmen der Vermarktung unter Berücksichtigung aller Umstände dem Endkunden eine wesentliche Information vorenthält, die der Endkunde je nach den Umständen

benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Endkunden zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

6. Förderverfahren

6.1. Antragstellung

Nachdem der Zuwendungsbescheid für den Hauptantrag zum Einsparzählerprojekt nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung bestandskräftig ist, werden seitens des BAFA die notwendigen Formulare für den Antrag auf die Vermarktungsförderung per E-Mail an die Antragsteller versandt.

Folgende Dokumente sind für die Antragstellung nach Ziffer 5.4 der Förderbekanntmachung notwendig:

- Antragsformular für die Vermarktungsausgaben
- Finanzierungsplan zur Vermarktungsförderung
- Selbsterklärung des Antragstellers
- De-minimis-Tabelle

Diese Dokumente werden erst nach Bewilligung des Hauptantrags von der Bewilligungsbehörde zugesendet.

Bis zur Fertigstellung des beim BAFA eingerichteten Online-Antragsformulars können Anträge nur über das vom BAFA zur Verfügung gestellte Antragsformular gestellt werden. Die Dokumente müssen elektronisch ausgefüllt, anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden, bevor sie postalisch dem BAFA übermittelt werden. Bei Antragstellern, die als Unternehmenskonsortium auftreten, müssen die Unterschriften aller am Konsortium beteiligten Verantwortlichen im Original vorliegen.

Vor Erlass des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein, d. h. die dem Vorhaben zuzurechnenden Verträge bzw. Aufträge dürfen erst nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides für die Vermarktungsförderung abgeschlossen bzw. vergeben werden. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zusammen mit dem Antrag auf Förderung oder nach Antragstellung gestellt werden. Ausgaben, die aus Tätigkeiten vor Maßnahmenbeginn resultieren, können nicht geltend gemacht werden. Auch interne Ausgaben sind erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids zuwendungsfähig. Planungsleistungen dürfen vor Antragsstellung erbracht werden. Darunter fällt u. a. ein Kostenvoranschlag oder die Einholung von Angeboten.

Anträge können lediglich innerhalb des Bewilligungszeitraums des Hauptantrags und bis zum Ende der aktuellen Förderbekanntmachung vom 01.02.2019 bis zum 31.12.2022, gestellt werden.

6.2. Bewilligung / Zuwendungsbescheid

Nachdem der ausgefüllte Antrag in Papierform eingegangen ist, prüft das BAFA den Förderantrag und bewilligt gegebenenfalls die Förderung durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides.

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden, d. h. erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids dürfen dem Projekt zuzurechnende Liefer- und Leistungsaufträge abgeschlossen werden.

Der Bewilligungszeitraum für die Vermarktungsförderung kann maximal bis zum Ende des Bewilligungszeitraums des entsprechenden Hauptantrags festgesetzt werden. Anträge die erst nach dem zweiten Förderjahr des Hauptantrags eingehen erfahren daher einen kürzeren Bewilligungszeitraum als drei Förderjahre.

6.3. Auszahlung von Fördermitteln / Verwendungsnachweisverfahren

Auszahlungen an den Antragsteller erfolgen erst nach Abschluss der (Zwischen-)Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben am Ende eines Förderjahres.

7. De-minimis-Förderung

7.1. Allgemeines

Die Förderung der Projektvermarktung erfolgt als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 sowie deren Nachfolgeregelungen. Der auf 200.000 Euro festgesetzte De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, darf nicht überschritten werden. Hervorzuheben ist, dass der Begriff der De-minimis-Beihilfen nicht nur Zuschüsse und Zinszuschüsse umfasst, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Darlehen, Kapitalzuführungen, Risikofinanzierungsmaßnahmen und Garantien ebenfalls bei der Berechnung des De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrags zu berücksichtigen sind.⁶

Dabei ist der Begriff des Unternehmens nicht im Sinne der jeweils begünstigten juristischen Einheit zu verstehen, sondern es ist stets nach der jeweils obersten Kontrolleinheit zu fragen. Art. 2 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Legaldefinition des Begriffs „einziges Unternehmen“.⁷

Gemäß Art 2 Absatz 2 VO 1407/2013 bezieht der Begriff „ein einziges Unternehmen“ auch sämtliche Unternehmen ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Nähere Erläuterungen zur De-minimis-Förderung hierzu finden sie unter:

http://www.bafa.de/DE/Service/Glossar/_functions/glossar.html?nn=8061938&cms_lv2=8062380

Unternehmen müssen im Rahmen der Antragstellung selbstständig prüfen, ob sie berücksichtigungspflichtige De-minimis-Förderungen innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten haben. Bitte geben Sie in diesem Zusammenhang auch das Datum des Bescheides an, mit dem Ihnen die Förderung gewährt wurde.

Zudem sind etwaige Verflechtungen mit anderen Unternehmen im Antragsformular und ggf. in einem zusätzlichen Dokument näher zu erläutern. Bei komplexen Verflechtungen und komplizierten Konzernstrukturen behält sich das BAFA vor, in Einzelfällen sämtliche Vereinbarungen, Gesellschaftsverträge und ggf. Jahresabschlüsse nachzufordern.

7.2. Besonderheiten bei Unternehmenskonsortien

Wurde der Hauptantrag nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung von einem Unternehmenskonsortium gestellt und ist daher das Konsortium der Zuwendungsempfänger, so ist der Antrag zur Förderung von Vermarktungsausgaben ebenfalls vom Unternehmenskonsortium zu stellen. Der Zusammenschluss wird als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß §§ 705 ff. BGB angesehen. Das Konsortium als GbR gilt im Zuwendungsverhältnis mit dem BAFA als ein einzelner Antragsteller im Sinne der Förderbekanntmachung und besitzt dementsprechend sämtliche Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten, die im Rahmen der Förderbekanntmachung entstehen, sind dabei im Binnenverhältnis zwischen den Konsortialpartnern selbst zu regeln.

⁶ Vgl. Art. 4 Absätze 2-6 EU-Verordnung Nr. 1407/2013

⁷ Vgl. EuGH C-382/99 und Bartosch (2016) - EU-Beihilferecht; Art. 3 VO 1407/2013 Rn.: 2

Bei der Berücksichtigung der De-minimis-Beihilfen ist zwischen einem „Konsortium auf Zeit“ und einem „dauerhaften Konsortium“ zu unterscheiden.

Bei einem/r „Konsortium/GbR auf Zeit“ ist im Gesellschaftsvertrag ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, zu dem die GbR zu Ende geht. In diesem Fall wird die Vermarktungsförderung auf Konsortialpartner aufgeteilt. Bei der Überprüfung der Überschreitung des De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrags wird das De-minimis-Konto jedes einzelnen Konsortialpartners inklusive seiner verbundenen Unternehmen (höchstens 200.000 Euro pro Konsortialpartner) separat betrachtet. Jeder Konsortialpartner eines/r Konsortiums/GbR auf Zeit muss eine separate De-minimis-Erklärung abgeben.

Ein „dauerhaftes Konsortium“ wird als GbR auf unbestimmte Zeit eingegangen. In diesem Fall hat die neu gegründete GbR ein De-minimis-Konto i. H. v. höchstens 200.000 Euro und muss nur eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Da das Konsortium als GbR Subventionsnehmer im zuwendungsrechtlichen Sinne ist, müssen bei gleichberechtigten Konsortialpartnern die De-minimis-Beihilfen der einzelnen Unternehmen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Etwas anderes ergibt sich jedoch für den Fall, wenn ein Konsortialpartner gegenüber dem Konsortium gemäß der Legaldefinition in Art 2 Absatz 2 a.) –d.) VO 1407/2013 einen beherrschenden Einfluss auf das Konsortium ausübt. In diesem Fall müssen sämtliche De-minimis-Beihilfen, die dem Konsortialpartner mit „beherrschendem Einfluss“ und seinen verbundenen Unternehmen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährt wurden, berücksichtigt und in der De-minimis-Erklärung angegeben werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 511

E-Mail: esz@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908 -2095, -2045

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

18.07.2019

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.